

Auflagen im UVP-Bescheid

Alte Grundsätze und neue Möglichkeiten im Zeichen unserer Zeit

Mario Laimgruber, Wien

*Wird die kurze Zeit, die jedem von uns gegeben wurde,
durch die Begegnung mit anderen Menschen bereichert,
kann man dafür nicht genug dankbar sein.
Ich durfte Dich als Brückenbauer zwischen Wissenschaft und Praxis,
als brillanten Anwalt und hervorragenden Strategen kennenlernen.
Mit Dir zu arbeiten ist ein Privileg. Auf das bisher Erreichte und
alles was noch kommen mag, lasse ich Dich hochleben.
Lieber Willi, herzlichen Glückwunsch und Danke für alles!*

Übersicht:

- I. Ausgangspunkt
- II. Allgemeine Anforderungen an Auflagen
 - A. Geeignetheit
 - B. Erforderlichkeit
 - C. Bestimmtheitsgebot
 - D. Erzwingbarkeit
 - E. Zwischenresümee I
- III. Zur vorgeschriebenen Auflage im UVP-Genehmigungsbescheid
 - A. Auslegung von Auflagen
 - B. Vorbehalt inhaltlicher Äquivalente?
 - C. Spielräume bei der Ausführungsplanung
 - D. Zwischenresümee II
- IV. Zur (bisherigen) Möglichkeit nachträglicher Abänderungen
 - A. Änderungen nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000
 - B. Änderungen nach § 18b UVP-G 2000
 - C. Änderungen nach Zuständigkeitsübergang
 - D. Zwischenresümee III
- V. Zur Rolle des „neuen“ § 18c UVP-G 2000
 - A. Immissionsneutralität
 - B. Technologische Weiterentwicklungen
 - C. Widerspruchsfreiheit bezogen auf Genehmigungsvoraussetzungen
 - D. Möglichkeit zur erweiterten Rechtssicherheit für Projektwerber?
 - E. Zwischenresümee IV
- VI. Fazit

I. Ausgangspunkt

Wie soll man im Umwelt- und Anlagenrecht den drängenden Fragen der Energiewende oder des Klimaschutzes¹⁾ begegnen? Geht es nach den mit scharfer Feder, Witz und Geist verfassten und regelmäßig erscheinenden Editorials des Jubilars zur RdU-U&T,²⁾ jedenfalls und durchwegs mit Zuversicht. Eine nachvollziehbare Haltung, wären sowohl Projektwerber als auch die Allgemeinheit im Angesicht der Herausforderungen unserer Zeit nicht gut beraten, sich mit Stillstand zu begnügen – Kapitulation ist keine Lösung.

Zuversicht braucht es in der Praxis definitiv auch bezogen auf das beitragsgegenständliche Thema, den Umgang mit Auflagen iZm UVP-Vorhaben. Möge hypothetisch in einer perfekten Welt jedes zur Genehmigung eingereichte Projekt so ausgestaltet sein, dass die Wahrung der gesetzlichen Schutzinteressen per se sichergestellt und eine dahingehende Vorschreibung von Auflagen nicht erforderlich ist,³⁾ sieht die Realität so aus, dass sich Projektwerber – insb auch bei für die Energiewende maßgeblichen Großprojekten – regelmäßig mit einer wahren Flut an Auflagen⁴⁾ konfrontiert sehen. Vor dem Hintergrund, dass Auflagen mitunter nicht nur ausschlaggebend für die Genehmigungsfähigkeit von Projekten sind, sondern fallweise auch determinieren, ob Vorhaben überhaupt wirtschaftlich vernünftig realisiert werden können,⁵⁾ stellen sie einen maßgeblichen Dreh- und Angelpunkt bei der Weichenstellung in Richtung eines sinnvollen Fortschrittes dar.

Dabei muss neben der Beachtung der altbekannten Grundsätze, wie das bei der Vorschreibung einzuhaltende Korsett der allgemeinen Anforderungen an Auflagen⁶⁾ und der Verpflichtung der grundsätzlich strengen Einhaltung von vorgeschriebenen Auflagen,⁷⁾ auch eine gewisse, verschiedenen Lebenssachverhalten innewohnende Dynamik berücksichtigt werden. Konkret geht es bei Letzterem um angemessene Reaktionen auf faktische (vom Zeitpunkt der Genehmigung abweichende) Entwicklungen. Hier kann im UVP-Regime auf die gängigen gesetzlichen Möglichkeiten nachträglicher Abänderungen⁸⁾ zurückgegriffen werden und wurde rezent⁹⁾ mit § 18c UVP-G 2000 auch ein neues Instrument implementiert, dessen Leistungsfähigkeit für die Praxis wahrscheinlich mehr zu bieten hat, als man dem Gesetzestext nach vermuten könnte.¹⁰⁾

Im nachfolgenden Text wird auf die eben geschilderten Bereiche eingegangen. So viel vorab: Die vermehrte legistische Berücksichtigung des – in den

1) Vgl zB *Bergthaler*, Ökophilosophikum, RdU-U&T 2019/18.

2) Der Jubilar ist bekannterweise Schriftleiter und Redakteur der Beilage „Umwelt & Technik“ zur Zeitschrift „Recht der Umwelt“.

3) Vgl zum Verständnis von Auflagen als „behördliches Surrogat für ein unvollkommenes Projekt“ *Schmelz*, Neues zu den Auflagen im Betriebsanlagenrecht, *ecolex* 1997, 815.

4) Vgl zum „Auflagenexzess in der Praxis“ *Triendl*, ÖNORMEN und sonstige technische Richtlinien in Auflagen anlagenrechtlicher Bescheide, *ecolex* 2007, 642 f.

5) Vgl *Schmelz*, Neues zu den Auflagen im Betriebsanlagenrecht, *ecolex* 1997, 815.

6) Siehe dazu II.

7) Siehe dazu III.

8) Siehe dazu IV.

9) Mit der UVP-G-Nov 2023, BGBl I 2023/26.

10) Siehe dazu V.

Worten unseres Jubilars – „Schönen am Umweltrecht“,¹¹⁾ nämlich der enormen Innovationskraft in der Umwelttechnologie, ist jedenfalls zu begrüßen.

II. Allgemeine Anforderungen an Auflagen

Bei Auflagen handelt es sich um Nebenbestimmungen¹²⁾ eines Bescheides, die Willensäußerungen der Behörde darstellen und dem Hauptinhalt eines Bescheidspruches beigefügt werden. Ihr Wesen besteht darin, dass mit einem nach dem Hauptinhalt den Antragsteller begünstigenden rechtsgestaltenden Bescheid auch konkrete belastende Gebote oder Verbote verbunden werden. Durch eine Auflage wird der Träger des im Bescheid eingeräumten Rechtes für den Fall der Inanspruchnahme des Rechtes zu einem bestimmten Verhalten, also zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden, verpflichtet.¹³⁾

Neben weiteren Formalvoraussetzungen – siehe dazu sogleich – ist die wesentliche Anforderung an Auflagen ihre ausreichende Bestimmtheit iSd § 59 Abs 1 AVG.¹⁴⁾ Insofern müssen Auflagen so klar gefasst sein, dass sie dem Verpflichteten jederzeit die Grenzen des ihm aufgetragenen Verhaltens und damit das Notwendige zur Erfüllung einer Auflage zweifelsfrei erkennen lassen.¹⁵⁾ Selbstredend sind auch Auflagen – so wie der übrige Spruchinhalt – ausreichend zu begründen.¹⁶⁾ Auch im UVP-Regime sind die grundsätzlichen Anforderungen an Auflagen einzuhalten.

Insb haben Auflagen

- geeignet,
 - erforderlich,
 - hinreichend bestimmt und
 - behördlich erzwingbar
- zu sein.

Auf diese Vorgaben des Maßstabes, an dem auch die in einem Umweltverträglichkeitsgutachten enthaltenen Auflagenvorschläge der behördlichen Gutachter und in weiterer Folge die in einem Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen gemessen werden müssen, soll nunmehr ein kurzer detaillierter Blick geworfen werden.¹⁷⁾

11) Vgl das Manz Porträt des Monats: Den roten Faden finden – *Wilhelm Bergthaler*, RECHTaktuell 10/2016.

12) Für eine grundlegende nähere Betrachtung des Instrumentariums der Nebenbestimmungen im Verwaltungsakt und ihrer Wirkungen siehe *Duschaneek*, Nebenbestimmungen im Bescheid, ÖZW 1985, 7.

13) VwGH 7.9.2022, Ra 2022/04/0091; VwGH 25.4.2019, Ra 2018/22/0272; VwGH 21.5.2007, 2006/05/0256.

14) Vgl *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹⁰ (2014) Rz 413/3; *Wendl*, *Zulässige und unzulässige Auflagen*, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), *Die gewerbliche Betriebsanlage*⁴ (2016) Rz 343; *Hengstschläger/Leeb*, AVG² (2014) § 59 Rz 37 ff; *Cudlik*, *Die ausreichende Bestimmtheit von Auflagen im anlagenrechtlichen Bescheid*, RdU-U&T 2016/39.

15) VwGH 29.1.2020, Ro 2019/05/0002; VwGH 18.6.1996, 96/04/0008.

16) VwGH 22.6.2004, 2003/06/0201.

17) Vgl zur grds Beschaffenheit, zu den Folgeausführungen und insb den angeführten Beispielen *Schmelz*, *Wie müssen Auflagen beschaffen sein?* *ecolex* 1990, 726.

A. Geeignetheit

Auflagen müssen geeignet sein, den an ihre Einhaltung geknüpften Erwartungen gerecht zu werden. Insbesondere darf ihre Erfüllung (zB in technischer Hinsicht) nicht faktisch unmöglich sein.¹⁸⁾ Ungeeignet wäre nach st Rspr des VwGH zB die bloße Vorschreibung von Immissionsgrenzwerten allein, ohne dass im Einzelnen bestimmte (emissionsmindernde) Maßnahmen, bei deren Einhaltung die Wahrung dieses Grenzwertes zu erwarten ist, vorgeschrieben werden.¹⁹⁾

B. Erforderlichkeit

Auflagen müssen im Hinblick auf die nach den anzuwendenden Vorschriften zu schützenden Interessen erforderlich sein (zB müssen Auflagen erforderlich sein, um eine Gefährdung auszuschließen und Belästigungen usw auf ein zumutbares Maß zu beschränken, wenn ein im Verfahren anzuwendendes Gesetz dies vorgibt).²⁰⁾ Die Behörde ist dabei verpflichtet zu prüfen, welche von mehreren möglichen Auflagen für den Konsenswerber weniger einschneidend ist.²¹⁾

Materiell darf die Vorschreibung von Auflagen nicht losgelöst von den Genehmigungsvoraussetzungen gesehen werden.²²⁾ Jene sind auch für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Auflagen im Einzelfall maßgebend. Dadurch soll die Behörde im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren und technisch Möglichen für einen möglichst hohen Schutz der Umwelt sorgen.²³⁾

Nicht sämtliche Auflagenvorschläge von Sachverständigen sind von der Behörde auch tatsächlich vorzuschreiben. Maßgeblich sind – neben der Erfüllung der sonstigen Formalvoraussetzungen – allein die Genehmigungsvoraussetzungen.²⁴⁾

C. Bestimmtheitsgebot

Auflagen müssen konkrete Gebote oder Verbote enthalten. Dem Verpflichteten müssen die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflagen jederzeit zweifelsfrei erkennbar sein.²⁵⁾

Nicht hinreichend bestimmt wären zB die Auflagen,

- die Sprengungen hätten „nach Möglichkeit“ zu Zeiten zu erfolgen, in denen im Steinbruch Betriebsruhe herrscht;²⁶⁾

18) VwSlg 11.188 A/1983.

19) VwSlg 9979 A/1979; VwGH 23.5.1989, 88/04/0239.

20) Aus dem Gebot der Gesetzesbindung der Verwaltung folgt, dass die Aufnahme von Auflagen in Bescheide nicht ohne gesetzliche Ermächtigung erfolgen darf, vgl *Duschaneck*, ÖZW 1985, 7; die gesetzliche Ermächtigung ist als gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder zumindest zur Erreichung eines konkreten Gesetzeszweckes notwendig zu interpretieren.

21) VwSlg 9837 A/1979, VwSlg 10.020 A/1980.

22) Vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 172.

23) Vgl *N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), Kommentar zum UVP-G³ (2017) § 17 Rz 77.

24) Vgl *Altenburger* in *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht I² (2020) UVP-G § 17 Rz 70 mwN.

25) VwSlg 9087 A/1976; VwGH 01.10.1985, 85/04/0068.

26) VwGH 18.4.1989, 87/04/0080.

- die Einhaltung der Zufahrtszeiten sei durch „geeignete Maßnahmen (zB Schranken oder Hinweisschilder)“ sicherzustellen;²⁷⁾
- während der „Nachtzeit“ (ohne konkrete Zeitangabe) seien bestimmte Vorkehrungen zu treffen;²⁸⁾
- der „Spuckstoffanteil im Brennstoff“ der Wirbelschichtanlage dürfe „10 Prozent“ nicht überschreiten.²⁹⁾

Auch die bloße Wiederholung von Rechtsvorschriften ist einer Verschreibung als Auflage nicht zugänglich. Eine Auflage, die lediglich allgemeine gesetzliche Vorschriften in Erinnerung ruft, kann nicht rechtswirksam werden, weil sie inhaltlich nicht ausreichend bestimmt (und damit nicht vollstreckbar) ist. Insofern mangelt es dbzgl auch an der notwendigen Bestimmtheit, wenn eine Auflage „geeignete Maßnahmen“ zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften anordnet.³⁰⁾

D. Erzwingbarkeit

Auflagen müssen so gestaltet sein, dass sie im Verwaltungsstrafverfahren oder im Wege einer Zwangsmaßnahme bzw der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden können. Weiters fordert der VwGH, dass Auflagen Maßnahmen vorsehen müssen, die der Behörde eine jeweils aktuelle Kontrollmöglichkeit auf deren Einhaltung einräumen.³¹⁾ Dahingehend höchst praxisrelevant (weil insb von Sachverständigen oftmals ausgeblendet) ist auch die rechtliche Voraussetzung, dass sich Auflagen stets nur auf ein Verhalten des Konsenswerbers – und nicht auf dritte Personen – zu beziehen haben.³²⁾

E. Zwischenresümee I

Neben dem dadurch abgesteckten zu beachtenden rechtsstaatlichen Rahmen können die geschilderten allgemeinen Anforderungen an Auflagen als „Werkzeugkasten“ für Projektwerber verstanden werden. Von diesem muss iSd eingangs angeführten – insb auch für energiewenderelevante Großprojekte – maßgeblichen Dreh- und Angelpunktes bei der Weichenstellung in Richtung eines sinnvollen Fortschrittes auch Gebrauch gemacht werden.

Erfolgen sollte das Einmahnen der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an Auflagen jedenfalls noch vor Bescheiderlassung (zB nach Erhalt des Umweltverträglichkeitsgutachtens und der darin enthaltenen Auflagenvorschläge der behördlichen Gutachter mit einem entsprechenden Schriftsatz; je nach Reaktion kann bei Bedarf darauf aufbauend in der mündlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf den der Behörde und den Sachverständigen dann bereits bekannten Schriftsatz „nachargumentiert“ werden). Leider wird die dahingehende Chance der frühzeitigen Einwirkungsmöglichkeit in der Praxis von Projektwerbern oftmals nicht genutzt (mitunter, weil der Fokus „nur“ auf

27) VwGH 2.12.1983, 83/04/0007; arg: „zB“.

28) VwSlg 10.976 A/1983.

29) VwGH 28.3.1989, 88/04/0200; arg: der Prozentsatz kann sich auf Gewicht, Volumen, Brennstoffwärmeleistung odgl beziehen.

30) VwGH 13.12.2010; 2009/10/0038; VwGH 09.11.2020, Ra 2019/10/0196.

31) VwGH 28.3.1989, 88/04/0200; VwGH 23.5.1989, 88/04/0342.

32) VwGH 28.3.1989, 88/04/0238.

der Erlangung eines positiven Bescheides liegt). Ist der Bescheid – samt „unliebsamen“ Auflagen – dann aber erlassen, führt dies oft zu massiven Problemen (in Form von zB Kostensteigerungen oder bei der faktischen Bau- und Betriebsumsetzung). Selbstredend könnten Auflagen auch auf dem Beschwerdeweg angefochten werden (strategisch gesehen wird ein Projektwerber aber wohl nur in seltenen Fällen gegen die ihm erteilte Bewilligung vorgehen; insb, wenn es dagegen sonst keine Beschwerden gibt). Generell ist eine einmal vorgeschriebene Auflage dann grundsätzlich verbindlich; nachträgliche Abänderung außerhalb des Beschwerdeweges sind nur unter engen Voraussetzungen möglich.³³⁾

III. Zur vorgeschriebenen Auflage im UVP-Genehmigungsbescheid

Grundsätzlich sind die in einem UVP-Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen bei sonstiger Verwirklichung des Verwaltungsstraftatbestandes § 45 Z 2 lit b UVP-G-2000³⁴⁾ einzuhalten.³⁵⁾ Diesbezüglich wird sowohl in der UVP-spezifischen als auch in der generellen, sich auf die Einhaltung von Auflagen beziehenden Judikatur ein strenger Maßstab angewendet: Eine Nichteinhaltung ist selbst dann unzulässig, wenn dadurch keine Schutzgüter des UVP-G beeinträchtigt werden.³⁶⁾ Einem Betriebsinhaber steht es nicht zu, von sich aus von behördlich vorgeschriebenen Auflagen abzuweichen und diese etwa durch alternative Maßnahmen zu ersetzen.³⁷⁾

Dies festgehalten stellt sich natürlich in der Praxis trotzdem die Frage, ob denn dahingehend nicht doch zumindest geringfügiger Spielraum besteht. Angedacht werden könnte die Ausmachung eines solchen zB über die Auslegung einer vorgeschriebenen Auflage an sich (und allenfalls damit zusammenstehend ein ex-ante noch im Behördenverfahren darzulegender Vorbehalt inhaltlicher Äquivalente). Darüber hinaus bestehen in einem engen Rahmen gewisse Möglichkeiten iZm der Ausführungsplanung eines bewilligten Vorhabens.

A. Auslegung von Auflagen

Nach der st Rspr des VwGH³⁸⁾ ist die Auslegung von Bescheiden gemäß den Grundsätzen der §§ 6 und 7 ABGB vorzunehmen. Der Spruch eines Bescheides ist im Zweifel iSe gesetzeskonformen Bescheidauslegung³⁹⁾ nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen und weiters auch unter Heranziehung der dem

33) Zu alledem siehe sogleich.

34) Strafraumen: bis zu € 17.500,-.

35) Sollte die Unbestimmtheit einer Auflage iSd zuvor geschilderten allgemeinen Anforderungen erst in einem aufgrund der vermeintlichen Nichtbefolgung ebendieser Auflage angestregten Verwaltungsstrafverfahren zu Tage kommen, wäre das Verfahren einzustellen; vgl dazu auch *Triendl, ecolex* 2007, 641 u 644.

36) VwGH 3.10.2018, Ra 2018/07/0421.

37) VwGH 7.9.2022, Ra 2022/04/0091; im konkreten Fall stand diesem Ergebnis aus Sicht des VwGH auch nicht die Behauptung entgegen, der Revisionswerber habe durch alternative Maßnahmen ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht.

38) VwGH 8.11.2000, 2000/04/0110.

39) VwGH 25.11.2009, 2005/15/0055.

Spruch beigegebenen Begründung⁴⁰⁾ vorzunehmen. Wie eine Behörde den Bescheid verstanden wissen wollte, ist nicht maßgeblich; ebenso wenig, wie ihn der Empfänger verstand; es kommt nur darauf an, wie sein Inhalt objektiv zu verstehen ist.⁴¹⁾ Die in der Judikatur des VwGH entwickelten Grundsätze sind gleichermaßen hinsichtlich Auflagen zu beachten: Es muss nach dem Grund und dem Zweck der Nebenbestimmung ebenso geforscht werden, wie dies auch für übrige Spruchinhalte eines Bescheides gilt.⁴²⁾

Die Auslegung eines konkreten Bescheides, insb seiner Auflagen, ist fallbezogen zu beurteilen.⁴³⁾ Es ist demnach nicht ausgeschlossen, dass sich bei der Detailprüfung und der Auslegung „unliebsamer“ Auflagen im Einklang mit den soeben dargelegten Rahmenbedingungen gegebenenfalls eine projektwerberdienlichere Lesart ergeben könnte.

B. Vorbehalt inhaltlicher Äquivalente?

Vor dem Hintergrund der anzuwendenden Auslegungsregeln könnte bereits im Behördenverfahren (noch vor Bescheiderlassung) versucht werden, sinnvolle Anknüpfungspunkte für die spätere Auflagenumsetzung zu schaffen.

ZB könnte hinsichtlich einer angedachten Auflage in einem nach Zugang des Umweltverträglichkeitsgutachtens ins Verfahren einzubringenden Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung angemerkt werden, dass sich der Projektwerber vorbehält, im Zuge der konstruktiven Detailplanungen hinsichtlich einzelner Aspekte gleichwertige Schutz- oder Ausführungskonzepte auszuarbeiten und anzuwenden.

Wenn sich dies bezogen auf eine dann konkret in einem Bescheid vorgeschriebene Auflage und dem dahingehenden objektiven Erklärungswert widerspiegelt (zB wenn die Behörde in der Begründung darauf Bezug nimmt und der vom Projektwerber ins Verfahren eingebrachte Spielraum auch von den relevanten Sachverständigen abgenickt wurde), kann die Auflage auch in der vom Projektwerber intendierten Lesart umgesetzt werden.⁴⁴⁾ Die Vorschreibung alternativer Konsensbedingungen ist jedenfalls auch nach der Judikatur des VwGH zulässig, sofern jede Alternative zum gleichen, mit der vorgeschriebenen Maßnahme angestrebten Ergebnis führt.⁴⁵⁾

40) VwGH 25.4.1996, 95/07/0216.

41) VwGH 24.11.1986, 84/10/0262.

42) VwGH 9.11.1999, 99/05/0147; vgl generell zu den Grundsätzen der Auslegung eines UVP-Genehmigungsbescheides *Kraemmer/Mendel*, Umfang und Grenzen der Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G, RdU-U&T 2011, 33 f.

43) VwGH 29.7.2021, Ra 2021/05/0082 bis 0093.

44) Die von der Judikatur vorgegebene bereits erwähnte Grenze, nach der es einem Bescheidadressaten nicht zusteht, von sich aus von behördlich vorgeschriebenen Auflagen abzuweichen und diese etwa durch alternative Maßnahmen zu ersetzen (VwGH 7.9.2022, Ra 2022/04/0091), würde bei einem solchen Vorgehen jedenfalls nicht verletzt; nichtsdestotrotz müssten auch hier die allgemeinen Anforderungen an Auflagen und konkret das Bestimmtheitsgebot erfüllt sein und müsste darauf bei der Vorbehaltsformulierung Rücksicht genommen werden.

45) VwGH 21.12.1993, 91/04/0128.

C. Spielräume bei der Ausführungsplanung

Wenn eine behördliche Bauaufsicht⁴⁶⁾ als Auflage in einem Bewilligungsbescheid vorgeschrieben wurde, können sich aus dahingehenden zulässigen⁴⁷⁾ Zustimmung- oder Einvernehmensvorbehalten nicht unerhebliche Spielräume hinsichtlich der Ausführungsplanung ergeben.⁴⁸⁾ Eine gute Kommunikationsbasis vorausgesetzt, kann sich dies auch positiv auf die Detailumsetzung vorgeschriebener Auflagen auswirken.

D. Zwischenresümee II

Die bezüglich der Einhaltung von Auflagen bestehende grundsätzlich strenge Sichtweise der Judikatur lässt dahingehende Spielräume nur in sehr begrenztem Ausmaß zu, wenngleich solche wie aufgezeigt nicht gänzlich ausgeschlossen sind.

Dbzgl wird der Punkt aus Zwischenresümee I, dass Auflagen(vorschläge) so früh wie möglich genauestens kontrolliert werden müssen und ggf bereits auf Behördenebene noch eine zielgerichtete Intervention des Projektwerbers stattfinden sollte, zum ersten Mal unterstrichen.

IV. Zur (bisherigen) Möglichkeit nachträglicher Abänderungen

Neben der bereits thematisierten primär anzustrebenden Einwirkung auf die Änderung von (angedachten) Auflagen im Behördenverfahren (vor Bescheiderlassung) und der möglichen Änderung von Auflagen nach Bescheiderlassung in einem anzustrengenden Beschwerdeverfahren (dh vor Rechtskraft) ermöglicht das UVP-G 2000⁴⁹⁾ die Änderung von Auflagen nach Rechtskraft (aber vor Zuständigkeitsübergang iSd § 21 UVP-G 2000) zum einen durch die nachträgliche Genehmigung von geringfügigen Abweichungen im Abnahmeverfahren gem § 20 Abs 4 UVP-G 2000 und zum anderen durch die Genehmigung von die Identität des Vorhabens wahren⁵⁰⁾ Änderungen des Bescheides gem § 18b

46) ZB eine „wasserrechtliche Bauaufsicht“ nach § 120 WRG 1959, „ökologische Bauaufsichten“ nach den Naturschutzgesetzen der Länder oder „Bauaufsichten“ nach den Bauordnungen der Länder.

47) Unzulässig wäre laut VwGH aber bspw die Übertragung der Konkretisierung eines wasserrechtlichen Konsenses oder die verbindliche Entscheidung über strittige bautechnische Maßnahmen auf bzw durch eine Bauaufsicht; vgl VwGH 24.2.2005, 2004/07/0030.

48) Vgl Cudlik, RdU-U&T 2016, 155.

49) Dem Rahmen dieses Beitrages geschuldet und um inhaltliche Redundanzen zu vermeiden, liegt der Fokus in diesem Unterkapitel auf Vorhaben des zweiten Abschnittes des UVP-G 2000. Hinsichtlich des dritten Abschnittes betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (vgl § 23a ff UVP-G 2000) wird lediglich darauf hingewiesen, dass dort erweiterte nicht genehmigungspflichtige nachträgliche Abänderungsmöglichkeiten bestehen (vgl § 24g Abs 3 UVP-G 2000 und V.A.) und sich daraus auch erweiterte Möglichkeiten für (straffreie) nachträgliche Abänderungen von Auflagen ergeben können.

50) Die Grenze für die formelle Zulässigkeit eines Antrages nach § 18b UVP-G 2000 ist die „Identität des Vorhabens“, jene für die materielle Zulässigkeit des Vorhabens in der geänderten Form die Genehmigungsfähigkeit. Die Identität des Vorhabens darf durch die Änderung nicht verändert werden (BVwG 6.4.2016, W193 2006762-1, *Oberinntal Gemeinschaftskraftwerk WA+18b; Altenburger in Altenburger*, Umweltrecht I² UVP-G § 18b Rz 6).

UVP-G 2000. Bei angestrebten Änderungen von Auflagen nach dem Zuständigkeitsübergang iSd § 21 UVP-G 2000 wäre grundsätzlich zu prüfen, ob dadurch eine UVP-Pflicht gem § 3a UVP-G 2000 ausgelöst wird (dies wird im Normalfall hinsichtlich Änderungen von Auflagen zu verneinen sein, weil damit keine Kapazitätsausweitungen einhergehen). Bei Verneinung einer UVP-Pflicht wäre die angestrebte Änderung anhand der anwendbaren Gesetzesvorschriften (dies betrifft jedenfalls anwendbare Materievorschriften und bei auf § 17 Abs 2 bis 4 und 6 UVP-G 2000 gestützte Nebenbestimmungen wohl auch das UVP-G 2000)⁵¹⁾ zu beurteilen.⁵²⁾

Bei sämtlichen Möglichkeiten der Abänderung von Auflagen nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides muss die bereits erläuterte Komponente der grundsätzlichen verwaltungsrechtlichen Strafbarkeit der Nichterfüllung einer Auflage mitbedacht werden. Ob mit den in der Folge näher beleuchteten Änderungsmechanismen auch die Erfüllung eines verwaltungsrechtlichen Straftatbestandes ausgeschlossen werden kann, hängt vom Zeitpunkt ab, in dem die jeweilige Auflage eingehalten werden muss. Als sog „bedingte Polizeibefehle“ werden Auflagen erst wirksam, wenn der Genehmigungswerber von der ihm erteilten Genehmigung Gebrauch macht.⁵³⁾ Betrifft also bspw eine Auflage eine Maßnahme der Bauausführung, die nicht bereits zu Beginn der Vorhabensrealisierung, sondern zB erst in einem später zu verwirklichenden Baulos in Angriff genommen werden soll, scheidet eine verwaltungsrechtliche Strafbarkeit aus, wenn diese Auflage nachträglich geändert wird und die geänderte Auflage dann bei Beginn der Maßnahme eingehalten wird (von dem Teil der Genehmigung, auf den sich die ursprüngliche Auflage bezog, wurde in diesem Beispiel erst nach der Änderung der Auflage Gebrauch gemacht und konnte es somit nie zu einer Nichteinhaltung der ursprünglich vorgeschriebenen Auflage kommen).

A. Änderungen nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000

Die Fertigstellung eines Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber anzuzeigen.⁵⁴⁾ Die Behörde hat das Vorhaben im Rahmen der durchzuführenden Abnahmeprüfung (umgangssprachlich: „Kollaudierung“) darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen.⁵⁵⁾ Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 UVP-G 2000 (also wenn die Abweichungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen) nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.⁵⁶⁾

51) Vgl dazu *Baumgartner*, RdU 2020, 183 und IV.C.

52) Vgl zu den unterschiedlichen Arten von Änderungen die Übersicht bei *Altenburger* in *Altenburger*, Umweltrecht P UVP-G § 18b Rz 1.

53) VwGH 22.5.2003, 2001/04/0188; vgl *Ziermann*, Das Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit gewerblichen Betriebsanlagen, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ (Stand 1.1. 2016, rdb.at) Rz 391.

54) Vgl § 20 Abs 1 UVP-G 2000.

55) Vgl § 20 Abs 2 UVP-G 2000.

56) Vgl § 20 Abs 4 UVP-G 2000.

„Geringfügig“ iSd nachträglichen Genehmigungsfähigkeit sind Abweichungen, die „keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G ergeben“.57) Maßstab ist also nicht die Qualifikation der Änderung nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen. ZB ist daher irrelevant, wie die Verschiebung eines Gebäudes um ein paar Meter nach den mitanzuwendenden baurechtlichen Vorschriften zu werten ist. Auch eine strikte Emissionsneutralität der Abweichung ist nicht gefordert.58)

Die nachträgliche Änderung von Auflagen über den Weg des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 ist in mehrerlei Hinsicht problematisch:

Ein nachträgliches Genehmigungsverfahren im Zuge der Abnahmeprüfung birgt eine hohe Rechtsunsicherheit in sich. Da die Genehmigung nachträglich – also nach Setzung der Maßnahme – erfolgt, muss der Projektwerber vor Setzung der Maßnahme selbst beurteilen, ob tatsächlich lediglich eine geringfügige Abweichung vorliegt. Dabei ist er der immanenten Gefahr ausgesetzt, dass die Behörde die nachträgliche Genehmigung nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000 nicht erteilt, weil sie davon ausgeht, dass eine über das Maß einer geringfügigen Abweichung hinausgehende Änderung vorliegt und eigentlich ein § 18b-Verfahren59) durchgeführt hätte werden müssen bzw dieses dann eingeholt werden muss.60) Das Risiko, dass die Behörde die Ansicht über die Geringfügigkeit teilt, trägt allein der Projektwerber.61) In der Praxis wird die Frage der Geringfügigkeit daher oftmals mit der Behörde abgeklärt, bevor die Maßnahme gesetzt wird. Diese Abklärung kann grundsätzlich62) jedoch nur informell, mündlich oder in Form einer schriftlichen Auskunft der Rechtsansicht der Behörde bzw der fachlichen Beurteilung (zB in einem Aktenvermerk) erfolgen. Einem derartigen Akt wird keine Bindungswirkung zugeschrieben.63) In einem allenfalls später eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des eigentlich durchzuführenden § 18b-Verfahrens wäre allerdings im Rahmen der Verschuldensprüfung auf ein derartiges Auskunftsschreiben Rücksicht zu nehmen.64)

Gerade in Bezug auf Auflagen kommt dazu noch das bereits thematisierte Element der verwaltungsrechtlichen Strafbarkeit der Nichtbefolgung einer Auflage: Eine nachträgliche Abänderung von Auflagen durch einen Abnahmebescheid nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000 entfaltet ihre Rechtswirkung erst ab Erlassung dieses Bescheides (sie wirkt demnach *ex nunc*) und ändert dies nichts an

57) Vgl *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000 (2010) 217.

58) Vgl *Kraemmer/Mendel*, Umfang und Grenzen der Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G, RdU-U&T 2011, 35 mwN.

59) Ein §18b-Verfahren könnte auch freiwillig vorab für geringfügige Abweichungen angestrengt werden, wobei die Maßnahme dann erst nach Erteilung des § 18b-Bescheides gesetzt werden dürfte; dieser Weg erscheint aufgrund des erhöhten Aufwandes und der Öffentlichkeitswirksamkeit eines §18b-Verfahrens (oftmals besteht das Risiko einer neuerlichen Infragestellung des Vorhabens) meist nur wenig praxistauglich; siehe zum § 18b UVP-G 2000 sogleich unter IV.B.

60) Vgl *Schachinger/Hweзда/Dabernig*, Nachträgliche Änderungen bei UVP-pflichtigen Vorhaben, RFG 2015, 177 f.

61) Vgl *Kraemmer/Mendel*, RdU-U&T 2011, 31; *Altenburger in Altenburger*, Umweltrecht I² UVP-G § 18b Rz 11.

62) Zum „neuen“ § 18c UVP-G 2000 vgl V.

63) Ein Feststellungsbescheid ist nicht vorgesehen.

64) Vgl *Altenburger in Altenburger*, Umweltrecht I² UVP-G § 18b Rz 11.

einer bis dahin erfolgten Nichteinhaltung einer Auflage.⁶⁵⁾ Aus Perspektive des zuvor geschilderten „bedingten Polizeibefehls“ kann sich eine straflose Änderung einer ursprünglich im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflage auf Basis von § 20 Abs 4 UVP-G 2000 nur auf Auflagen, die den Betrieb des Vorhabens betreffen, beziehen (bei geänderten Auflagen, welche die Bauausführung betreffen und erst bei der Abnahme – also nach Durchführung – genehmigt werden würden, wäre von einer Erfüllung des Straftatbestandes auszugehen; die in der Vergangenheit im Schrifttum vertretene Ansicht, dass nachträglich genehmigte geringfügige Änderungen auf den Zeitpunkt der geänderten Ausführung zurückwirken und damit als ursprünglich rechtmäßig gelten,⁶⁶⁾ kann angesichts der angegebenen rezenten Judikatur⁶⁷⁾ nicht aufrecht erhalten werden).

B. Änderungen nach § 18b UVP-G 2000

Änderungen einer gem § 17 UVP-G 2000 oder § 18 UVP-G 2000 erteilten Genehmigung – dies betrifft auch Auflagen⁶⁸⁾ – sind vor dem Zuständigkeitsübergang iSd § 21 UVP-G 2000 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gem § 17 UVP-G 2000 zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gem § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Die relevanten Bestimmungen über die Auflage und Kundmachung gelten dabei sinngemäß.⁶⁹⁾

In der Praxis geht mit Verfahren nach § 18b UVP-G 2000 ein hoher Aufwand und meist eine erweiterte Öffentlichkeitswirksamkeit einher. Aus Perspektive der Rechtssicherheit bietet § 18b UVP-G 2000 allerdings Vorteile gegenüber einem Vorgehen nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000: Zum einen ist diesbezüglich die Beurteilung der Geringfügigkeit einer Abweichung irrelevant. Zum anderen – weil mit der Umsetzung einer nach § 18b UVP-G 2000 geänderten Auflage erst nach Abschluss des Verfahrens begonnen werden kann – besteht iSd erörterten Verständnisses von Auflagen als „bedingte Polizeibefehle“ je nach zeitlicher Taktung ein erweiterter Spielraum, Auflagen abändern zu können, bevor der sich darauf beziehende Genehmigungsteil in Anspruch genommen wird und bezogen auf die ursprünglich vorgeschriebene „unliebsame“ Auflage eine Verwaltungsübertretung in Kauf genommen werden müsste. Strafbefreiende Änderungen einer ursprünglich im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflage sind auf Basis von § 18b UVP-G 2000 sowohl hinsichtlich Auflagen, die den Betrieb des Vorhabens betreffen, als auch bezogen auf Auflagen iZm der Bauausführung denkbar.

65) VwGH 3.10.2018, Ra 2018/07/0421.

66) Vgl *Kraemmer/Mendel*, RdU-U&T 2011, 36.

67) VwGH 3.10.2018, Ra 2018/07/0421.

68) VwGH 16.11.2022, Ro 2022/06/0018 bis 0020.

69) Vgl § 18b UVP-G 2000.

C. Änderungen nach Zuständigkeitsübergang

Auch nach erfolgtem Zuständigkeitsübergang gem § 21 UVP-G 2000⁷⁰⁾ sind Änderungen von Auflagen denkbar und wären diese nach den anwendbaren Gesetzesvorschriften (dies betrifft jedenfalls anwendbare Materienvorschriften und bei auf § 17 Abs 2 bis 4 und 6 UVP-G 2000 gestützte Nebenbestimmungen wohl auch das UVP-G 2000) zu beurteilen und gegebenenfalls von der jeweiligen Materienbehörde und uU auch von der UVP-Behörde durchzuführen.⁷¹⁾

Für den Gegenstand dieses Beitrages sollen idZ nur zwei Aspekte hervor gehoben werden: Einerseits wäre bei der Änderung einer Auflage nach Zuständigkeitsübergang immer ein Verwaltungsstraftatbestand erfüllt, sofern die entsprechende Auflage in der vor der Änderung vorgeschriebenen Form nicht eingehalten wurde (zu diesem Zeitpunkt befindet man sich jedenfalls bereits in der Betrieb- bzw Ausführungsphase). Andererseits könnten auch wenn sämtliche Auflagen bisher eingehalten wurden, Änderungen von Auflagen nach Zuständigkeitsübergang erhebliche Erleichterungen (mitunter zB den gänzlichen Wegfall kostenintensiver Artenschutzmaßnahmen) für Projektbetreiber mit sich bringen (dabei darf nach den Ergebnissen der UVP den Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 nicht widersprochen werden und müssen die von der Änderung betroffenen Beteiligten, die sich bereits am UVP-Verfahren tatsächlich beteiligt haben, Gelegenheit erhalten, ihre Interessen wahrzunehmen);⁷²⁾ Ansatzpunkte sind dafür jedenfalls vorhanden:

Nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen der ursprünglichen UVP wird eine Änderung laut *Baumgartner* nämlich dann stehen, „wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, sich der Stand der Technik zur Hintanhaltung jener Umweltauswirkungen, die durch die UVP-Vorschreibung angesprochen worden sind, geändert hat, oder sich der Sachverhalt wesentlich geändert hat. Eine derartige Änderung des Sachverhalts liegt etwa vor, wenn sich zB das Schutzgut verändert hat, es verschwunden oder seine Vulnerabilität nicht mehr gegeben ist; auch andere technische Lösungen, die Schutzgüter zu schonen, die im Zuge eines Änderungsverfahrens eingebracht oder gefunden werden, zählen dazu“.

D. Zwischenresümee III

Die in der Judikatur grundsätzlich und insb bezogen auf Änderungen im Rahmen der Abnahme gem § 20 Abs 4 UVP-G 2000⁷³⁾ angenommene ex-nunc

70) Grundsätzlich wird dabei auf die Rechtskraft des Abnahmebescheides abgestellt, bei Vorhabenstypen, für die eine Abnahme nach der Art des Vorhabens nicht sinnvoll erscheint, wie etwa bei Bergbauvorhaben, die ausschließlich in einer gewinnenden Tätigkeit bestehen oder Rodungen, wo es keine „Fertigstellung“, sondern lediglich eine Ausführung des Vorhabens gibt, auf die Rechtskraft des Genehmigungsbescheides; vgl *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000 218.

71) Zu den dahingehenden Details wird verwiesen auf *Baumgartner*, Die nachhaltige UVP – Änderungen einer UVP-Genehmigung nach Zuständigkeitsübergang, RdU 2020/97.

72) *Baumgartner* leitet dies nachvollziehbar aus dem unionsrechtlichen Gebot der Effektivität ab.

73) Vgl VwGH 3.10.2018, Ra 2018/07/0421, Rz 27: „Folgte man den Überlegungen des Revisionswerbers und überließe man die – nach Ansicht des Revisionswerbers relevante – Beurteilung der Geringfügigkeit der Abweichung von der Bewilligung dem Konsensinhaber und ermöglichte man es ihm, sanktionslos von den bescheidmäßig vorgeschriebenen Nebenbestimmungen im Rahmen dieser „Geringfügigkeit“ nach

Wirkung nachträglicher Änderungen und die deshalb attestierte Strafbarkeit, wenn bis dahin eine Auflage nicht eingehalten wurde, muss bei sämtlichen Überlegungen zu nachträglichen Abänderungsmöglichkeiten von Auflagen Berücksichtigung finden.

Dbzgl wird der Punkt aus Zwischenresümee I, dass Auflagen(vorschläge) so früh wie möglich genauestens kontrolliert werden müssen und ggf bereits auf Behördenebene noch eine zielgerichtete Intervention des Projektwerbers stattfinden sollte, zum zweiten Mal unterstrichen. Im Nachhinein sind Änderungen nur mehr in einem sehr begrenzten Ausmaß möglich.

Hinsichtlich der geschilderten denkbaren Änderungen nach Zuständigkeitsübergang sollten Projektbetreiber laufend ihr Optimierungspotenzial ausloten (und insb prüfen, ob sich der für die Vorschreibung einer Auflage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung maßgebliche Sachverhalt verändert hat).

V. Zur Rolle des „neuen“ § 18c UVP-G 2000

Mit der UVP-G-Nov 2023⁷⁴⁾ wurde § 18c UVP-G 2000 eingeführt, der grundsätzlich auch bzgl der Änderung von Auflagen herangezogen werden kann und lautet wie folgt:

„(1) Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung, die immissionsneutral sind oder technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen und nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen, können bei der Behörde vor Zuständigkeitsübergang angezeigt werden.

(2) Werden Änderungen nach Abs. 1 der Behörde angezeigt, so hat der Projektwerber/die Projektwerberin der Anzeige über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 eine im Rahmen seiner Befugnis ausgestellte Bestätigung eines Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros anzuschließen und der Behörde mindestens vier Wochen vor Durchführung zu übermitteln.

(3) Wird eine Anzeige gemäß Abs. 1 erstattet und hat die Behörde begründete Zweifel, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, so hat die Behörde von Amts wegen ein Änderungsverfahren nach § 18b einzuleiten. Wird binnen vier Wochen ab Einbringen der Anzeige kein Änderungsverfahren nach § 18b eingeleitet, so sind die angezeigten Änderungen nicht genehmigungspflichtig und der Projektwerber/die Projektwerberin kann mit der Durchführung beginnen.

Mit dieser neuen Bestimmung sollen laut den Erläut⁷⁵⁾ Erleichterungen für bestimmte Änderungen von Vorhaben – konkret für immissionsneutrale Änderungen sowie technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 – verwirklicht werden. Diesbezüglich sollen Änderungsverfahren gem § 18b UVP-G 2000 nur in Ausnahmefällen notwendig sein.

Beliebigkeit abzuweichen, so fehlte den rechtskräftig vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, die dem Schutz öffentlicher Interessen und/oder von Rechten Dritter dienen, von Anfang an ihre Verbindlichkeit.“.

74) BGBl I 2023/26.

75) ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 12.

Ob und in welchem Umfang die neue Regelung in der Praxis tatsächlich Erleichterung bringen wird, hängt zum einen vom Begriffsverständnis der dafür maßgeblichen Voraussetzungen ab. Zum anderen ist angesichts der neu hinzugekommenen Systematik fraglich, wie mit angezeigten Änderungen (von zB Auflagen) umgegangen wird, die zwar nicht immissionsneutral sind und auch keine technologischen Weiterentwicklungen iSd § 18c UVP-G 2000 darstellen, aber dennoch als geringfügige Änderungen iSv § 20 Abs 4 UVP-G 2000 eingestuft werden können.

A. Immissionsneutralität

In den Erläut⁷⁶⁾ wird zur Begrifflichkeit „immissionsneutrale Änderungen“ lediglich ausgeführt, dass diese etwa Änderungen in der technischen Ausführung oder in der Bauabwicklung darstellen können. Nähere Spezifizierungen werden nicht angeführt, allerdings wird man dbzgl wohl auf vorhandene Ansichten, zB zu § 24g Abs 3 UVP-G 2000 zurückgreifen können.

Diese Bestimmung ist § 4a Abs 6 BStrG 1971⁷⁷⁾ nachgebildet, wurde mit der UVP-G-Nov 2012⁷⁸⁾ implementiert und normiert bestimmte immissionsneutrale Änderungen iZm Bundesstraßen und – seit der UVP-G-Nov 2018⁷⁹⁾ auch – Hochleistungsstrecken. Die aufgrund der Begriffsidentität auch hinsichtlich der Auslegung iZm § 18c UVP-G 2000 heranziehbarer Erläut⁸⁰⁾ zur UVP-G-Nov 2012 nennen als Beispiele für immissionsneutrale Änderungen Modifikationen der Böschungsneigung, der Gründung von Objekten, des Systems des Lärmschutzes (zB statt höherer Wand Dammschüttung und niedrigere Wand), Änderungen bei der Bepflanzung (Sorten, Art der Aussaat/Setzung etc), der Verkehrsführung und von Transportrouten während der Bauphase oder der Bauzeit (Baudauer pro Tag, pro Saison). Die Entscheidung über die Immissionsneutralität ist dabei anhand des konkreten Einzelfalles vom Ziviltechniker oder Ingenieurbüro zu beurteilen.⁸¹⁾

Allgemein ist bzgl § 24g Abs 3 UVP-G 2000 im Unterschied zu § 18c UVP-G 2000 anzumerken, dass erstere Bestimmung eine Genehmigungsfreiheit ohne vorgeschaltetes Verfahren regelt; eine Bestätigung eines Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen ist der Behörde nur auf Verlangen vorzulegen.⁸²⁾ Im Vergleich dazu wird für die Inanspruchnahme des § 18c UVP-G 2000 jedenfalls ein projektwerberseitiges proaktives Tun gefordert.

76) ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 12.

77) StF: BGBl 1971/286 idF BGBl 1975/381 (DFB), aF BGBl I 2022/123.

78) BGBl I 2012/77.

79) BGBl I 2018/80.

80) ErläutRV 1809 BlgNR 24. GP 8.

81) Vgl dazu auch *Ennöckl in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), Kommentar zum UVP-G³ (2017) § 24g Rz 4.

82) Eine Auflistung der aufgrund dieser Bestimmung vorgenommenen Änderungen ist zwar der Fertigstellungsanzeige anzufügen, woraus sich aber keine Genehmigungspflicht ergeben kann und was lediglich dazu dienen soll, der Behörde einen vollständigen Überblick zu verschaffen; vgl ErläutRV 1809 BlgNR 24. GP 8; auf den diesbezüglich wohl vorhandenen weiteren Spielraum nachträglicher Änderungen unter Straffreiheit wurde bereits unter IV. hingewiesen.

B. Technologische Weiterentwicklungen

Als „technologischer Weiterentwicklungen“ werden nach den Gesetzesmaterialien⁸³⁾ zB bei Windparks neue oder andere, allenfalls auch leistungsstärkere Anlagentypen gesehen.

Dass zu dieser Begrifflichkeit nur ein Beispiel für den Vorhabentypus „Anlagen zur Nutzung von Windenergie“⁸⁴⁾ genannt wird, ist wohl den dbzgl einschlägigen Erfahrungen und dem evidenten dahingehenden Bedarf der Praxis geschuldet. Zum einen soll damit dem Umstand begegnet werden, dass jene Anlagentypen, mit denen der Genehmigungsantrag gestellt wird, bei Umsetzung des Vorhabens am Markt nicht mehr verfügbar sind oder leistungsstärkere Varianten angeboten werden. Zum anderen haben in der Vergangenheit geführte Änderungsverfahren gezeigt, dass sich die Auswirkungen in solchen Fällen überwiegend nur geringfügig ändern.

Selbstredend können „technologischer Weiterentwicklungen“ iSd § 18c UVP-G 2000 bei sämtlichen Vorhabentypen⁸⁵⁾ eine Rolle spielen (gerade was die Art der jeweiligen durchzuführenden Tätigkeit angeht, insb natürlich auch bezogen auf Auflagen) und ist auch dafür der grundsätzliche Anwendungsbezug der Bestimmung eröffnet.

C. Widerspruchsfreiheit bezogen auf Genehmigungsvoraussetzungen

Die Wortfolge „nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen“ bedeutet, dass die Änderungen den Genehmigungsvoraussetzungen im § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 entsprechen müssen.

Dies ist nicht so zu verstehen, dass die Änderung den Ergebnissen der vorangegangenen Umweltverträglichkeitsprüfung zu entsprechen hat.⁸⁶⁾

D. Möglichkeit zur erweiterten Rechtssicherheit für Projektwerber?

Die bisherige Herausforderung für Projektwerber war wie zuvor geschildert oftmals eine notwendige Selbstbeurteilung der Geringfügigkeit einer Abweichung auf eigenes Risiko. Informelle Anfragen⁸⁷⁾ an die Behörde vor Setzung einer Maßnahme waren bisher die zielführendste Praxislösung.

Nummehr besteht mit § 18c UVP-G 2000 die Möglichkeit, relativ zeitnahe – binnen vier Wochen ab Einbringen der Anzeige⁸⁸⁾ – Rechtssicherheit dahinge-

83) ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 12.

84) Vgl Z 6 im Anh 1 zum UVP-G 2000.

85) Bei Vorhabentypen, welche eine Realisierung von technischen Anlagen inkludieren, liegt dies ähnlich zu den für Windparks genannten Beispielen auf der Hand (zB wird es auch bei Starkstromleitungsanlagen iSd Z 16 Anh 1 zum UVP-G 2000 andere, allenfalls auch leistungsstärkere Typen von zB Trafos oder anderen elektrotechnischen Komponenten geben, deren Einsatz zum Realisierungszeitpunkt des Vorhabens tunlicher wäre als die dahingehend ursprünglich bewilligten Anlagenteile). Aber auch bei Vorhabentypen abzielend auf rein ausführende Tätigkeiten (zB Abbau- oder Rodungsvorhaben) können technologischer Weiterentwicklungen (zB hinsichtlich der Art der durchzuführenden Tätigkeit) eine Änderung einer ursprünglich erteilten Genehmigung induzieren.

86) ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 12; BVwG 19.5.2022, W270 2204219-4/114E.

87) Vgl Schachinger/Hwezdá/Dabernig, RFG 2015, 178.

88) Vgl § 18c Abs 3 UVP-G 2000.

hend zu erlangen, ob die angezeigte Änderung nicht genehmigungspflichtig ist und deshalb mit der Durchführung begonnen werden kann (für den Fall einer angezeigten Änderung einer Auflage wäre dies der Zeitpunkt, ab dem der damit zusammenstehende Teil der Genehmigung unter Einhaltung der geänderten Auflage straffrei konsumiert werden könnte) oder ob ein Verfahren nach § 18b UVP-G 2000 angestrengt werden muss.

Leider hat die Behörde – ginge man streng nach dem Gesetzeswortlaut – aber nur die Möglichkeit sich zu verschweigen und innerhalb der Frist kein Verfahren nach § 18b UVP-G 2000 einzuleiten, weil sie davon ausgeht, dass eine immissionsneutrale Änderung oder eine technologische Weiterentwicklung iSd § 18c UVP-G 2000 vorliegt, oder eben ein Verfahren nach § 18b UVP-G 2000 einzuleiten, weil sie begründete Zweifel hat, ob die Voraussetzungen nach § 18c Abs 1 UVP-G 2000 vorliegen. Für die Möglichkeit, dass die Behörde zum Schluss kommt, dass eine Anzeige einer Änderung vorliegt, die zwar nicht immissionsneutral ist und auch keine technologischen Weiterentwicklungen iSd § 18c UVP-G 2000 darstellt, aber dennoch als geringfügige Änderung iSv § 20 Abs 4 UVP-G 2000 eingestuft werden kann, bietet § 18c UVP-G 2000 keine ausdrückliche Handhabe.⁸⁹⁾

Eine pragmatische Lösung könnte hier sein, dass die Anzeige so formuliert wird, dass für den Fall der behördlichen Würdigung iSd soeben dargelegten legis-tisch nicht ausdrücklich bedachten Konstellation doch eine Antwort ergehen möge (im Unterschied zur bisherigen Praxislösung informeller Anfragen wäre die Auskunft somit zumindest in das formale Kleid eines rechtlich grundsätzlich vorgesehenen Anzeigeverfahrens gehüllt; die alternative Variante, dass die Behörde ein Verfahren nach § 18b UVP-G 2000 initiiert, weil sie begründete Zweifel hat, ob die Voraussetzungen nach § 18c Abs 1 UVP-G 2000 vorliegen, eben weil sie davon ausgeht, dass eine geringfügige Änderung außerhalb des Anwendungsbereiches von § 18c UVP-G 2000 vorliegt und ein Verfahren nach § 18b UVP-G 2000 somit aus Sicht der Behörde eigentlich nicht notwendig wäre, kann – bereits aus verfahrensökonomischer Perspektive – nicht ernsthaft iSd Gesetzgebers sein).

Dass ein Anzeigeverfahren größere Rechtssicherheit im Vergleich zu Änderungen, die jederzeit verfahrensfrei (nach Eigenbeurteilung eines Projektwerbers) realisiert werden können (mit dem Risiko, dass die Behörde dies im Nachhinein abweichend beurteilt) bietet, hat übrigens auch bereits der Jubilar bezogen auf das gewerbliche Betriebsanlagenrecht im Gefüge von abstrakt und konkret auswirkungsneutralen Änderungen hervorgehoben.⁹⁰⁾

89) Der Hinweis in den Erläut auf die Möglichkeit, Änderungen, für die eine nachträgliche Genehmigung nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000 genügt, sofern kein §18b-Verfahren durchgeführt wird, im Abnahmebescheid deklarativ – iSv § 20 Abs 4 letzter Satz UVP-G 2000 – festgestellt zu bekommen (vgl ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 12), hilft im Ergebnis nicht, da diese Feststellung wie bisher nur ex-post stattfindet und damit kein höheres Maß an Rechtssicherheit einhergeht. Hinterfragt werden darf auch, ob sich dieser Hinweis überhaupt auf Anzeigen von Änderungen bezieht, die zwar nicht immissionsneutral sind und auch keine technologischen Weiterentwicklungen iSd § 18c UVP-G 2000 darstellen, aber dennoch als geringfügige Änderungen iSv § 20 Abs 4 UVP-G 2000 eingestuft werden können, weil diese nach dem Gesetzeswortlaut eben eigentlich nicht Gegenstand einer Anzeige nach § 18c UVP-G 2000 sein können.

90) Vgl *Bergthaler*, Verfahrensfreie Änderungen und Compliance im Anlagenrecht, ÖZw 2022, 25 f.

E. Zwischenresümee IV

Die Implementierung des „neuen“ § 18c UVP-G 2000 stellt eine zu begründende Weiterentwicklung dar, obwohl das dahingehende Potential legislativ nicht gänzlich ausgeschöpft wurde. Mit entsprechender Anzeigengestaltung besteht aber auch in dem legislativ nicht ausdrücklich adressierten Teilbereich der angezeigten Änderungen, die zwar nicht immissionsneutral sind und auch keine technologischen Weiterentwicklungen iSd § 18c UVP-G 2000 darstellen, aber dennoch als geringfügige Änderungen iSv § 20 Abs 4 UVP-G 2000 eingestuft werden können, die Möglichkeit, ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit attestiert zu bekommen, sofern sich die Behörde im Einzelfall darauf einlässt. Jedenfalls kann dadurch ein „Mehr“ im Vergleich zur bisherigen Praxislösung informeller Anfragen erreicht werden.

VI. Fazit

Eingangs wurde die These aufgestellt, man könne sich dem beitragsgegenständlichen Thema, dem Umgang mit Auflagen iZm UVP-Vorhaben, in der Praxis zielführend nur mit Zuversicht nähern. Die sich in der Abhandlung widerspiegelnde, für das Umwelt- und Anlagenrecht typische Komplexität rechtlicher Details vor dem Hintergrund der sich aus der realen Umsetzung von Projekten ergebenden Anforderungen hat dies bestätigt.

Als Ergebnis der angestellten Überlegungen ist zusammenführend festzuhalten, dass wenn Auflagen (insb bezogen auf zB für die Energiewende notwendige Großprojekte) als Dreh- und Angelpunkte bei der Weichenstellung in Richtung eines sinnvollen Fortschrittes verstanden und genutzt werden wollen (schließlich sind sie mitunter wie dargelegt nicht nur maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit von Projekten, sondern determinieren fallweise auch, ob Vorhaben überhaupt wirtschaftlich vernünftig realisiert werden können), eine dahingehende Intervention möglichst frühzeitig im Verfahren unerlässlich erscheint. Hinsichtlich der vorhandenen Instrumente zur Berücksichtigung der verschiedenen Lebenssachverhalten innewohnenden Dynamik (insb der vom Zeitpunkt der Genehmigung abweichenden Entwicklungen), ist va die rezente Implementierung des „neuen“ § 18c UVP-G 2000 positiv hervorzuheben. Allerdings mit dem Beisatz, dass hier auf legislativer Ebene die Erlangung eines noch höheren Maßes an Rechtssicherheit bewerkstelligt hätte werden können. Dieses kann fallbezogen aber auch über eine entsprechende Anzeigengestaltung und mit gutem Willen der Behörde erreicht werden.

Insgesamt gilt: Nehmen wir uns ein Beispiel am Jubilar – behalten wir uns die Zuversicht.

